

Die APOSTOLISCHE BEWEGUNG VON SCHÖNSTATT

GENERALSTATUT

PRÄAMBEL

Die Apostolische Bewegung von Schönstatt ist der gläubigen Überzeugung, dass sie durch eine göttliche Initiative in der katholischen Kirche entstanden ist.

Der Gründungsakt am 18. Oktober 1914 in einem alten Michaelskapellchen, dem heutigen *Urheiligtum*, fiel in eine weltgeschichtliche Umbruchszeit. Der Gründer Pater Josef Kentenich, Spiritual im Studienheim der Pallottiner in Vallendar-Schönstatt (Deutschland), war überzeugt, dass die Gottesmutter Maria die sich ankündigende neue Zeit mitgestalten will. Zusammen mit einigen Jugendlichen aus der Marianischen Kongregation stellte er sich ihr dafür zur Verfügung und schloss mit Maria ein *Liebesbündnis*. Sie baten Maria, in der genannten Kapelle wirksam zu werden und sie zu einem Gnaden- und Wallfahrtsort zu machen. Überzeugt von der Heilssolidarität in Christus stellten sie ihr Streben nach Heiligkeit als ihren Beitrag in diesem Bündnis der Gottesmutter für die religiös-sittliche Erneuerung der Menschen und der Völker zur Verfügung. Seitdem ist das Urheiligtum in Schönstatt mit seinen Nachbildungen in verschiedenen Ländern der Welt zur Gnadenstätte, zur geistigen Heimat und zum lokalen Mittelpunkt der Apostolischen Bewegung von Schönstatt geworden.

Wer das geschichtlich gewordene Liebesbündnis persönlich nachvollzieht, verbindet sich mit Maria, der *Dreimal Wunderbaren Mutter, Königin und Siegerin von Schönstatt* und damit auch mit dem Heiligtum und dem Gründer.

Das Liebesbündnis gibt der Apostolischen Bewegung von Schönstatt ihre geistliche Lebensform und ist zum originellen Kern ihrer universellen apostolischen Zielsetzung geworden, die sie in einer familienhaften Einheit zu verwirklichen sucht.

Die Apostolische Bewegung von Schönstatt ist mit Person, Leben und Lehre ihres Gründers für immer verbunden. Sie nimmt teil an seinem Charisma, will es treu bewahren und der ganzen Kirche anbieten. In ihrem Einsatz für die Kirche lässt sie sich leiten von der Grundhaltung, die P. Kentenich auszeichnete: *Dilexit ecclesiam*.

I. ZIELSETZUNG

- (1) Die Apostolische Bewegung von Schönstatt weiß sich berufen, als Werk und Werkzeug Mariens dazu beizutragen, dass die Kirche Seele der Kulturen aller Völker wird und ihnen Christi Antlitz aufprägt. Sie erfüllt diese Sendung, indem sie sich für die vom Gründer so bezeichnete dreifache Zielgestalt einsetzt:

a) *Formung des neuen Menschen in der neuen Gemeinschaft mit universellem apostolischem Gepräge.*

Der neue Mensch ist nach P. Kentenich "der geistbeseelte und idealgeliebte Mensch, fern von aller Formversklavung und Formlosigkeit". Die neue Gemeinschaft "ringt um tiefe, innerseelische Verbundenheit: um ein seelisches Ineinander, Miteinander und Füreinander, um ein in Gott verankertes, stets wirksames Verantwortungsbewusstsein füreinander, das Individuum und Gemeinschaft auf die Bahn des universellen Apostolates drängt und dort fruchtbar werden lässt"¹.

b) *Rettung und Verwirklichung der heilsgeschichtlichen Sendung des Abendlandes.*

Das heißt: sinngemäße Weiterführung der Sendung des Abendlandes, den christlichen Glauben weiterzugeben an die Völker der Welt, sowie zu ringen um die gottgewollte Harmonie von Natur und Gnade, von Erst- und Zweitursache, von Idee und Leben.

Diese Sendung soll verwirklicht werden in gegenseitiger Ergänzung und Bereicherung durch die Sendung des Morgenlandes und anderer Kulturen.

c) *Auf- und Ausbau eines föderativen apostolischen Weltverbandes.*

Das heißt: Förderung der Zusammenarbeit der apostolischen Organisationen in der Kirche in Abhängigkeit von der Hierarchie. Diese Zielsetzung hat der Gründer vom heiligen Vinzenz Pallotti übernommen.

II. SPIRITUALITÄT

- (2) Das Liebesbündnis vom 18. Oktober 1914 wirkt sich aus in einer ausgeprägten *Bündnisfrömmigkeit*. Die innere Dynamik des Liebesbündnisses mit Maria zielt darauf, dass der Taufbund Grundsinn, Grundkraft, Grundnorm und Grundform des Christen wie auch der

1

□ J. Kentenich, Schlüssel zum Verständnis Schönstatts (Studie 1951).

christlichen Gemeinschaft wird. Das Liebesbündnis soll organisch ausreifen zum Liebesbündnis mit dem dreifaltigen Gott: Mit Maria – durch Christus – im Heiligen Geist – zum Vater.

- (3) Im Schönstatt-Heiligtum wirkt Maria als Mutter und Erzieherin. Sie schenkt hier in besonderer Weise Gnaden *der seelischen Beheimatung, der inneren Umwandlung und der apostolischen Fruchtbarkeit*. Die Bindung an ihre Person führt hinein in ihre Haltung: in eine kindliche Hingabe an den Vatergott, eine bedingungslose Nachfolge Jesu bis unter das Kreuz, in die Offenheit für den Heiligen Geist, die Liebe zu den Menschen und die Bereitschaft zum Mitwirken bei der Erlösung der Welt.
- (4) Durch den *praktischen Vorsehungsglauben* kann in der Schöpfungs- und Erlösungsordnung, in den Ereignissen der Zeit und des Lebens und in den Seelenstimmen der Wille des Bundesgottes erkannt werden. Der Mensch als Bündnispartner ist eingeladen, nach dem Gesetz der geöffneten Tür in Freiheit auf die Pläne Gottes einzugehen.
- (5) *Werkzeugsfrömmigkeit* drängt in der Hingabe an die Führung Gottes und im Wagemut des Glaubens zum Handeln: Schwache und doch auserwählte Werkzeuge stellen sich für die Erneuerung der Kirche und die Evangelisierung der Welt zur Verfügung.
- (6) Das Liebesbündnis mit Maria führt zum Ideal einer *Werktagsheiligkeit*, die in allen Situationen des täglichen Lebens nach einer gottgefälligen Harmonie zwischen affektbetonter Gott-, Menschen-, Arbeits- und Dinggebundenheit strebt.
- (7) Die Pädagogik, die aus dem Liebesbündnis erwächst, legt Wert auf die Verbindung von Natur und Gnade, von Erst- und Zweitursache, von Idee und Leben. Ihr Ziel ist die Formung der selbstständigen und selbsttätigen Persönlichkeit. Selbstloser Dienst am Leben und Vertrauen, die Grundkräfte im pädagogischen Dialog, ermöglichen dem Einzelnen und der Gemeinschaft, personale, lokale und ideelle Bindungen einzugehen, die zum Apostolat motivieren und befähigen.

III. ZUGEHÖRIGKEIT UND STRUKTUR

- (8) 1. Zur Apostolischen Bewegung von Schönstatt gehören Gläubige aller Stände und christlichen Lebensformen, die durch eine Weihe das Liebesbündnis mit der Dreimal Wunderbaren Mutter, Königin und Siegerin von

Schönstatt schließen im Sinne eines persönlichen Nachvollzugs des Liebesbündnisses vom 18. Oktober 1914.

2. Es sind unterschiedliche Formen der Zugehörigkeit möglich: Je nach Grad der apostolischen, aszetischen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen kann man sich der *Schönstatt-Liga* (vgl. Art. 13-26), einem *Schönstatt-Bund* (vgl. Art. 27-30) oder einem *Schönstatt-Institut* (vgl. Art. 31-36) anschließen.
- (9) Alle zur Apostolischen Bewegung von Schönstatt gehörenden Gemeinschaften und Gruppierungen sind durch das Gründungscharisma geeint und organisatorisch zusammengeschlossen zum gemeinsamen apostolischen Einsatz.
- (10) Die Schönstatt-Bünde und Schönstatt-Institute haben nach dem Auftrag des Gründers innerhalb der Apostolischen Bewegung die Funktion einer *pars motrix*. Als solche haben sie eine besondere Verantwortung für die Beseelung der Gesamtbewegung. Sie nehmen diese wahr durch ihre selbstlose Mitarbeit in den Präsidien und Zentralen.
- (11) 1. Die Apostolische Bewegung von Schönstatt ist eine private Vereinigung von Gläubigen (cc. 299, 321-326 CIC).
2. Als internationale Vereinigung untersteht sie dem Päpstlichen Dikasterium für die Laien, die Familien und das Leben (cc. 305, 312, 323 CIC).
- (12) 1. Das vorliegende Generalstatut hat Geltung für die internationale Apostolische Bewegung von Schönstatt. Es stellt grundlegende Normen auf für das Leben, Apostolat und Zusammenwirken der verschiedenen Teile der Gesamtbewegung, unbeschadet der Autonomie der Institute und Bünde, die ihre eigenen Satzungen haben.
2. Die Satzungen und Statuten der Institute und Bünde dürfen mit diesem Generalstatut nicht im Widerspruch stehen.
3. Das vorliegende Generalstatut schafft einen Rahmen für die Schönstatt-Liga, der ihre Eigenständigkeit innerhalb der Apostolischen Bewegung sichert und ihr Wirken auf diözesaner Ebene regelt. Für die einzelnen Gruppierungen der Schönstatt-Liga gibt es zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Generalstatuts jeweils eigene Richtlinien.

DIE SCHÖNSTATT-LIGA

- (13) Zweck der Schönstatt-Liga ist die Erziehung von Aposteln im Geiste der Kirche und die Förderung des missionarischen Einsatzes aller Gläubigen.
- (14) Man kann als Mitglied oder Mitarbeiter zur Schönstatt-Liga gehören.
- (15) Die *Mitglieder* der Schönstatt-Liga verpflichten sich zur ausdauernden apostolischen Betätigung in ihrem Lebens- und Berufsumfeld und zum Streben nach standesgemäßer Vollkommenheit mit Hilfe der asketischen Mittel Schönstatts. Sie schließen sich einer Liga-Gruppierung (vgl. Art. 23) an, um ihre eigene Berufung im Dienst für die Kirche besser leben zu können.
- (16) Für die Mitgliedschaft werden vorausgesetzt das Stehen in der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche (*plena communio*; vgl. c. 205 CIC), die Volljährigkeit (vgl. c. 98 § 1 CIC) sowie die Bereitschaft, sich auf den geistlichen Weg in der Spiritualität Schönstatts einzulassen.
- (17) Die Aufnahme als Mitglied geschieht durch die Weihe an die Dreimal Wunderbare Mutter, Königin und Siegerin von Schönstatt (vgl. Art. 8 Nr. 1), verbunden mit der Übernahme der in Art. 15 genannten Verpflichtungen. Die Ablegung der Weihe erfolgt in Gegenwart der Diözesanführung der jeweiligen Liga-Gruppierung oder ihrer Vertretung.
- (18) Die *Mitarbeiter* der Schönstatt-Liga verpflichten sich zu gelegentlicher apostolischer Tätigkeit. Die Aufnahme als Mitarbeiter geschieht durch die Weihe an die Dreimal Wunderbare Mutter, Königin und Siegerin von Schönstatt (vgl. Art. 8 Nr. 1). Es wird von den Mitarbeitern keine bestimmte Form der Gemeinschaftsbindung verlangt, und es werden keine besonderen asketischen Forderungen gestellt. Sie können sich einer Liga-Gruppierung oder den Schönstatt-Wallfahrern anschließen und dort Angebote zur religiösen Formung und Schulung für ihren apostolischen Einsatz wahrnehmen.
- (19) Die Erziehung und Inspiration im Sinne der Spiritualität Schönstatts liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Ligagruppierung. Mit Einverständnis der Diözesanführung einer Liga-Gruppierung unterstützen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeszentrale diese Aufgabe subsidiär und arbeiten mit der Diözesanführung zusammen.
- (20) 1. Die Schönstatt-Liga ist auf Diözesanebene organisiert.
2. Jede Liga-Gruppierung wählt einen eigenen Diözesanführer (bzw. Diözesanführerin / Diözesanführerehepaar), welcher vom Diözesanleiter bestätigt und in das Amt eingesetzt wird (vgl. Art. 49 Nr. 2).

Bestimmungen zur Wahl und zu den Amtszeiten sind in den jeweiligen Richtlinien enthalten.

3. Zur Kooperation und Koordination des Apostolates ist der Diözesanführer (bzw. Diözesanführerin / Diözesanführerehepaar) Mitglied der Diözesanleitung (vgl. Art. 50).
- (21)
1. Die Schönstatt-Liga informiert den Ortsordinarius über ihre Präsenz und ihr Wirken in der Diözese.
 2. Apostolische Werke werden in Abhängigkeit vom Ortsordinarius durchgeführt.
 3. Der Diözesanleiter ist dem Ortsordinarius gegenüber für die Integration des apostolischen Einsatzes in den Organismus der Ortskirche verantwortlich (vgl. Art. 49 Nr. 5; cc. 305 § 2 und 394 CIC).
- (22) Die Aktivitäten der Schönstatt-Liga werden aus persönlichen Mitteln, durch Spenden und sonstige Zuwendungen finanziert. Die jeweilige Diözesanführung (vgl. Art. 20 Nr. 2) übernimmt die Verantwortung für eine sachgerechte Verwaltung der Finanzen (vgl. c. 325 § 1 CIC) und gibt jährlich einen Bericht darüber an den Diözesanleiter.
- (23) In der Schönstatt-Liga gibt es folgende Gruppierungen:
- Mädchenjugend/Junge Frauen/Studentinnen, Akademikerinnen, unverheiratete Frauen, verheiratete Frauen und Mütter
 - Kranke und Behinderte
 - Mannesjugend/Studenten, Männer
 - Familien
 - Ständige Diakone, Priester
- (24) Die Schönstatt-Wallfahrer sind Personen, die das Liebesbündnis schließen, sich aber keiner Liga-Gruppierung anschließen, sondern durch regelmäßigen Kontakt zu einem Schönstatt-Heiligtum gestärkt werden für ihr christliches Leben.
- (25)
1. Mitglieder religiöser Gemeinschaften können sich mit Zustimmung ihres Obern der Schönstatt-Liga anschließen (vgl. c. 307 § 3 CIC).
 2. Eine religiöse Gemeinschaft kann auch als Gesamtheit der Schönstatt-Liga angegliedert werden. Voraussetzung ist die Bejahung der Zielsetzung und der Spiritualität der Apostolischen Bewegung von Schönstatt. Über die Angliederung und die damit verbundenen Modalitäten entscheidet das Generalpräsidium, wenn sie päpstlichen Rechtes oder international verbreitet ist (vgl. Art. 76), in den anderen Fällen entscheidet das jeweilige Landespräsidium.

- (26) Neben den Mitgliedern und Mitarbeitern, die sich durch das Liebesbündnis der Apostolischen Bewegung organisatorisch anschließen, gibt es einen großen Kreis von Personen, die ohne eine organisatorische Zugehörigkeit auf verschiedene Weise an Geist und Leben der Apostolischen Bewegung teilnehmen.

DIE SCHÖNSTATT-BÜNDE

- (27) Die Mitglieder eines Schönstatt-Bundes verpflichten sich zum ausdauernden Apostolat auf allen erreichbaren Gebieten und zu einer festen Gemeinschaftsform. Sie streben im Geist der evangelischen Räte nach standesgemäßer Vollkommenheit ohne eine Bindung im Sinn von cc. 207 § 2 und 573 § 2 CIC (*ligamen sacrum*) zu übernehmen. Der Geist der Freiheit und Hochherzigkeit prägt das Wesen und Leben der Schönstatt-Bünde und ist daher konstitutiv für die Struktur der Gemeinschaft und ihre Bindungsform.
- (28) Ein Schönstatt-Bund ist eine internationale und föderativ aufgebaute Gemeinschaft mit eigener Leitung und eigener Satzung.
- (29) Die Schönstatt-Bünde haben nach dem Auftrag des Gründers innerhalb der Apostolischen Bewegung die Funktion einer *pars motrix* (vgl. Art. 10).
- (30) Pater Josef Kentenich hat folgende Bünde gegründet:
- Schönstatt-Männerbund (1919)
 - Schönstatt-Priesterbund (1919)
 - Schönstatt-Frauenbund (1920), päpstlichen Rechtes
 - Schönstatt-Familienbund (1950)
 - Schönstatt-Mütterbund (1950)
 - Schönstatt-Behinderten- und Krankenbund (1950)

DIE SCHÖNSTATT-INSTITUTE

- (31) Die Mitglieder eines Schönstatt-Instituts verpflichten sich zum ausdauernden Apostolat auf allen erreichbaren Gebieten und zu einer festen Gemeinschaftsform. Sie übernehmen die evangelischen Räte und streben nach standesgemäßer Vollkommenheit.

- (32) Die Schönstatt-Institute sind internationale Gemeinschaften mit je eigenen Satzungen, in denen Mitgliedschaft, Bindungsform und Leitung festgelegt sind.
- (33) Sie haben nach dem Auftrag des Gründers innerhalb der Apostolischen Bewegung die Funktion einer *pars motrix* (vgl. Art. 10).
- (34) Diejenigen Institute, die aufgrund ihrer Struktur voll über den Einsatz ihrer Mitglieder verfügen können, haben satzungsgemäß die besondere Verpflichtung, geeignete Kräfte für Inspirations- und Leitungsaufgaben innerhalb der Apostolischen Bewegung von Schönstatt bereit zu stellen.
- (35) Pater Josef Kentenich hat folgende Schönstatt-Institute gegründet, die als *Institute des geweihten Lebens* (vgl. cc. 710-730 CIC) konstituiert sind:
- Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern (1926), päpstlichen Rechtes
 - Schönstatt-Institut Marienbrüder (1942), diözesanrechtlich
 - Schönstatt-Institut Diözesanpriester (1945), päpstlichen Rechtes
 - Säkularinstitut Frauen von Schönstatt (1946), päpstlichen Rechtes
 - Säkularinstitut der Schönstatt-Patres (1965), päpstlichen Rechtes
- (36) Desweiteren hat Pater Josef Kentenich das Institut der Schönstattfamilien gegründet (1942).

IV. DIE SCHÖNSTATTZENTREN

- (37) 1. Ein Schönstattzentrum in einer Diözese oder in einem Land besteht aus einem Schönstatt-Heiligtum, das eine originalgetreue Nachbildung des Urheiligtums in Schönstatt ist, und einem Haus für Begegnung, Erziehung und Apostolat. Wie der Ursprungsort für die gesamte internationale Bewegung Gnadenstätte und lokaler Mittelpunkt ist, so sind es die Schönstattzentren für die Apostolische Bewegung einer Diözese oder eines Landes.
2. Der Bau des Schönstatt-Heiligtums für ein Schönstattzentrum in der Diözese bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung (vgl. Art. 46), des Landespräsidiums (vgl. Art. 63 Nr. 3) und des Ortsordinarius (vgl. c. 1223 CIC).
- (38) Das Schönstattzentrum dient der Apostolischen Bewegung von Schönstatt, steht aber auch anderen Personenkreisen zur Verfügung.

- (39) Eigentümer und Rechtsträger eines Schönstattzentrums ist ein Schönstatt-Institut, ein Schönstatt-Bund oder eine zivile Vereinigung, die nach dem Recht des jeweiligen Landes konstituiert ist. Die Satzung der zivilen juristischen Vereinigung darf dem kanonischen Recht und dem vorliegenden Statut nicht widersprechen.
- (40) Die Verantwortung für die Koordination der Aktivitäten und die materielle Verwaltung wird vom jeweiligen Rechtsträger und der Diözesanleitung gemeinsam wahrgenommen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten werden in einer schriftlichen Vereinbarung bestimmt.

V. ORGANE der Apostolischen Bewegung von Schönstatt

- (41) Zur Apostolischen Bewegung von Schönstatt gehören Organe auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene.

- (42) Grundsatz für die Ausgestaltung der einzelnen Organe und ihr Zusammenwirken ist nach der Weisung des Gründers das Prinzip: Juridisch verpflichtende *Bindung soweit als notwendig, Freiheit soweit als möglich, Geistpflege soviel als möglich.*

Dieses Prinzip stellt sicher, dass so viele juristische Bindungen bzw. rechtlich-bindende Handlungskompetenzen der Organe vorhanden sind, dass ein geordnetes Zusammenwirken der verschiedenen Gruppierungen und Gliedgemeinschaften sowie eine wirksame und fruchtbare Eingliederung der Apostolischen Bewegung von Schönstatt in den Organismus der Kirche gewährleistet ist.

Gleichzeitig garantiert der zweite Teil des Prinzips ("Freiheit soweit als möglich") ein hohes Maß an Eigenständigkeit. Dieses erfordert und fördert den mitverantwortlichen Einsatz aller Mitglieder der einzelnen Organe und die Bereitschaft, sich in den Dienst des gemeinsamen Sendungsauftrages zu stellen.

Ein hohes Maß an Geistpflege ist notwendig, um bei den geringen juristischen Bindungen die geistliche Lebensfülle und innere Solidarisierung der Teilgemeinschaften und -gruppierungen zu garantieren. Deshalb haben alle Organe in ihrer Arbeit darauf ein besonderes Gewicht zu legen.

DIÖZESANE EBENE: DIE DIÖZESANLEITUNG

- (43) In der Diözesanleitung schließen sich die Führungen der auf Diözesanebene organisierten Liga-Gruppierungen sowie Personen, die für ein bestimmtes

Apostolat der Bewegung im Bereich der Diözese zuständig sind, zusammen, um durch das gemeinsame Apostolat der Kirche wirksamer zu dienen.

- (44) Die Diözesanleitung fördert den gegenseitigen Austausch und die Kooperation im apostolischen Einsatz sowie die Einheit der diözesanen Schönstattbewegung. Sie ist verantwortlich für eine lebensmäßige Zentrierung um das diözesane Schönstattzentrum und setzt sich dafür ein, dass von den Schönstatt-Heiligtümern aus das christliche Leben in der Diözese befruchtet wird.
- (45) Die Diözesanleitung ist zuständig für eine lebendige Integration des schönstättischen Charismas in die Ortskirche. In ihrer Arbeit berücksichtigt sie die Pastoral der Ortskirche und unterstützt deren apostolische Unternehmungen.
- (46) Die Diözesanleitung gibt die Zustimmung zum Bau eines Schönstatt-Heiligtums (vgl. Art. 37 Nr. 2), sofern dieses nicht primär für den Bedarf eines Schönstatt-Bundes oder Schönstatt-Institutes vorgesehen ist.
- (47) Die Diözesanleitung wird mit Zustimmung der Landeszentrale konstituiert (vgl. Art. 54).
- (48)
 1. Die Diözesanleitung wird von einem Diözesanleiter koordiniert, der nach Möglichkeit ein Schönstattpriester aus der jeweiligen Diözese ist.
 2. Die Diözesanleitung schlägt den Diözesanleiter vor, dieser wird von der Landeszentrale ernannt (vgl. Art. 54). Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Ortsordinarius.
Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (49) Der Diözesanleiter
 1. ist zuständig für die Einheit und die Zusammenarbeit der Verantwortlichen der Schönstatt-Liga in der Diözese
 2. bestätigt die Wahl der Diözesanführungen der verschiedenen Liga-Gruppierungen und setzt die Gewählten in ihr Amt ein (vgl. Art. 20 Nr. 2)
 3. ernennt die Verantwortlichen für die Wallfahrer und beruft die Verantwortlichen für größere apostolische Werke in die Diözesanleitung
 4. hält regelmäßigen Kontakt mit der Landeszentrale
 5. vertritt die Schönstatt-Liga dem Ortsordinarius gegenüber, informiert ihn regelmäßig über ihr Leben und Wirken und nimmt die Anliegen der Ortskirche auf
 6. gibt sein Einverständnis zum Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeszentrale in der Diözese

- (50) Zur Diözesanleitung gehören:
- der Diözesanleiter
 - die Diözesanführer / Diözesanführerinnen / Diözesanführerehepaar der in der Diözese vorhandenen Liga-Gruppierungen
 - der/die Verantwortliche für die Wallfahrer
 - der/die Hauptverantwortliche(n) größerer apostolischer Werke in der Diözese
 - der/die Verantwortliche für das diözesane Schönstattzentrum

Die in den Liga-Gruppierungen arbeitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeszentrale können zu den Sitzungen der Diözesanleitung eingeladen werden.

- (51) Die Diözesanleitung trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

NATIONALE EBENE

a) Die Landeszentrale

- (52) Aufgrund der Vielgliedrigkeit der Apostolischen Bewegung und der Universalität ihrer Zielsetzung ist eine gesicherte, kontinuierliche Inspiration und lebensmäßige Zentrierung notwendig. Für diesen Zweck gibt es die Einrichtung der Landeszentrale. In der Landeszentrale sind die Personen der Apostolischen Bewegung zusammengeschlossen, die hauptamtlich im Sinn einer *pars motrix et centralis* einen inspiratorisch-beseelenden Dienst wahrnehmen.

- (53) Die Landeszentrale
1. sorgt für die spirituelle Formung und Erziehung der Schönstatt-Liga und ihre Befähigung zum Apostolat (vgl. Art. 19)
 2. hat die Aufgabe, überdiözesane Apostolatswerke, apostolische Projekte und Unternehmungen zu inspirieren und zu koordinieren
 3. trägt Sorge für Strömungen, greift vorhandene Lebensimpulse auf und fördert sie
 4. unterstützt Anliegen, Zielsetzungen und Initiativen der Diözesanleitungen für ein gemeinsames apostolisches Wirken in den Diözesen
 5. führt Veranstaltungen der gesamten Apostolischen Bewegung auf Landesebene durch

- (54) Die Landeszentrale gibt die Zustimmung zur Konstituierung von Diözesanleitungen (vgl. Art. 47) und ernennt die Diözesanleiter (vgl. Art. 48 Nr. 2).

- (55) Die Landeszentrale wird vom Landespräsidium konstituiert.
- (56) 1. Zur Landeszentrale gehören:
- der Bewegungsleiter
 - die Mitglieder der Apostolischen Bewegung, die hauptamtlich für die in Art. 53 genannten Aufgaben zur Verfügung stehen und vom Bewegungsleiter ernannt sind
2. Amtszeiten und Arbeitsweise werden in Richtlinien geregelt, die das jeweilige Landespräsidium für die Landeszentrale aufstellt.
- (57) 1. Der Bewegungsleiter wird vom Landespräsidium gewählt (vgl. Art. 63 Nr. 2). Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
2. Er ist nach Möglichkeit ein Mitglied des Instituts der Schönstatt-Patres, die als Gemeinschaft *pars motrix et centralis* für die gesamte Bewegung sind.
- (58) Falls in einem Land noch kein Landespräsidium besteht, übernimmt das Generalpräsidium subsidiär die Ernennung des Bewegungsleiters nach Befragung der Verantwortlichen im betreffenden Land.
- (59) Der Bewegungsleiter ist zuständig für
1. die Einheit und die Zusammenarbeit der Mitglieder der Landeszentrale
 2. die Ernennung der Mitarbeiter der Zentrale
 3. regelmäßige Berichte im Landespräsidium über das Wirken der Zentrale und der Apostolischen Liga
 4. den Kontakt mit der Bischofskonferenz des Landes (vgl. Art. 66 Nr. 2)
- (60) Die Landeszentrale trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
- b) Das Landespräsidium
- (61) Das Landespräsidium nimmt auf nationaler Ebene die Verantwortung wahr für das Geisteserbe des Gründers, für die Einheit der Apostolischen Bewegung von Schönstatt und für ihre Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten. Es repräsentiert die Apostolische Bewegung von Schönstatt des jeweiligen Landes.
- (62) Ein Landespräsidium kann sich konstituieren, wenn mindestens drei Gemeinschaften der *pars motrix* (vgl. Art. 10) mit einer je eigenen territorialen Leitung im Land vertreten sind. Für die Konstituierung ist die Zustimmung des Generalpräsidiums erforderlich (vgl. Art. 72).

- (63) Das Landespräsidium ist zuständig für
1. die Konstituierung der Landeszentrale (vgl. Art. 55)
 2. die Wahl des Bewegungsleiters (vgl. Art. 57 Nr. 1)
 3. die Zustimmung zum Bau eines Schönstatt-Heiligtums, sofern es sich nicht um ein Schönstatt-Heiligtum handelt, das primär für den Bedarf eines Schönstatt-Institutes oder eines Schönstatt-Bundes vorgesehen ist (vgl. Art. 37 Nr. 2)
 4. die Ernennung offizieller Vertreter der Apostolischen Bewegung von Schönstatt für die Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien und Kommissionen sowie für besondere Anlässe auf Landesebene
 5. die Entgegennahme der Berichte des Bewegungsleiters (vgl. Art. 59 Nr. 3) und die Begleitung der Arbeit der Landeszentrale

Falls in einem Land noch kein Landespräsidium besteht, übernimmt die in Nr. 1-3 genannten Aufgaben das Generalpräsidium, die übrigen Aufgaben übernimmt die Landeszentrale des betreffenden Landes.

- (64) Dem Landespräsidium gehören an:
- der/die zuständige Vorgesetzte der im Land vertretenen Schönstatt-Institute
 - der/die Leiter/in der im Land vertretenen Schönstatt-Bünde
 - der Bewegungsleiter
- (65) Das Landespräsidium wählt einen Vorsitzenden, der als *primus inter pares* die Sitzungen leitet und die Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung dazu einlädt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Präsidiums eingebracht werden.
- (66) 1. Der Vorsitzende des Landespräsidiums hält Kontakt mit dem Generalpräsidium und informiert es über die wesentlichen Belange der Apostolischen Bewegung von Schönstatt in seinem Land.
2. Er repräsentiert die Apostolische Bewegung gegenüber der Bischofskonferenz des Landes und hält zusammen mit dem Bewegungsleiter Kontakt mit den entsprechenden kirchlichen Verantwortungsträgern.
- (67) Das Landespräsidium folgt einer Arbeitsweise, die durch Beratung eine gemeinsame Überzeugung und einheitliche Willensbildung erstrebt. Bei Fragen und Anliegen, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann es sich an das Generalpräsidium wenden.
- (68) Das Landespräsidium trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

INTERNATIONALE EBENE: DAS GENERALPRÄSIDIUM

- (69) Als Zusammenschluss der Verantwortlichen aller Teilgemeinschaften dient das Generalpräsidium der Einheit der Apostolischen Bewegung auf internationaler Ebene und fördert ihre Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten.
- (70) Das Generalpräsidium trägt die Letztverantwortung für das Geisteserbe des Gründers und die authentische Lehre im Sinne seines Charismas.
- (71) Das Generalpräsidium repräsentiert die ganze internationale Apostolische Bewegung von Schönstatt. In seiner Beziehung zum Heiligen Stuhl ist das Generalpräsidium dem Päpstlichen Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben zugeordnet, das es periodenweise über das Leben und die Aktivitäten der Apostolischen Bewegung von Schönstatt informiert.
- (72) Das Generalpräsidium ist zuständig für die Genehmigung der Konstituierung von Landespräsidien (vgl. Art. 62) sowie für die in Art. 63, Nr. 1-3 einem Landespräsidium vorbehaltenen Entscheidungen in den Ländern, in denen noch kein Landespräsidium konstituiert worden ist.
- (73) Das Generalpräsidium kann Richtlinien zur Anwendung des Generalstatuts erarbeiten und approbieren.
- (74) Das Generalpräsidium ernennt offizielle Vertreter der Apostolischen Bewegung von Schönstatt für die Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien und Kommissionen sowie für besondere Anlässe auf internationaler Ebene.
- (75) Das Generalpräsidium konstituiert eine Internationale Koordinationsstelle und überträgt dieser die operationalen Aufgaben im Dienst der Kooperation und Inspiration für die Förderung des gemeinsamen Apostolates der Apostolischen Bewegung.
- (76) Das Generalpräsidium entscheidet über die Angliederung einer religiösen Gemeinschaft, die international verbreitet oder päpstlichen Rechtes ist, an die Schönstatt-Liga (vgl. Art. 25 Nr. 2).
- (77) 1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
2. Jedes Mitglied des Generalpräsidiums hat eine Stimme. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, muss diese so erfolgen.

- (78) 1. Das Generalpräsidium folgt einer Arbeitsweise, die nach Weisung des Gründers durch Beratung eine gemeinsame Überzeugung und einheitliche Willensbildung erstrebt und so zu Konsensentscheidungen gelangt.
2. Für eine Konsensentscheidung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums ohne Gegenstimme.
Kommt keine Einigung zustande, bleibt die Frage für eine spätere Entscheidung nach dem gleichen Beratungsmodus offen.
- (79) Jedoch über Beauftragungen von Personen sowie über die in Art. 72 genannten Zuständigkeiten entscheidet das Generalpräsidium mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums. Wird diese nicht erreicht, ist bei einer dritten Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums ausreichend.
- (80) Dem Generalpräsidium gehören an:
- der Generalobere und ein weiteres Mitglied der Generalleitung des Säkularinstituts der Schönstatt-Patres
 - der Generalrektor und ein weiteres Mitglied der Generalleitung des Schönstatt-Instituts Diözesanpriester
 - die Generaloberin und der Generaldirektor des Säkularinstituts der Schönstatter Marienschwestern
 - die Generaloberin und der Geistliche Direktor des Säkularinstituts Frauen von Schönstatt
 - der Generalobere und ein weiteres Mitglied der Generalleitung des Schönstatt-Instituts Marienbrüder
 - das Generalobernehepaar des Instituts der Schönstattfamilien
 - der Leiter und ein weiteres Mitglied der Leitung des internationalen Schönstatt-Priesterbundes
 - der Leiter und ein weiteres Mitglied der Leitung des internationalen Schönstatt-Männerbundes
 - die Leiterin und ein weiteres Mitglied der Leitung des internationalen Schönstatt-Frauenbundes
 - die Leiterin und ein weiteres Mitglied der Leitung des internationalen Schönstatt-Mütterbundes
 - das Leitungsehepaar des internationalen Apostolischen Schönstatt-Familienbundes
 - zwei Vertreter der Leitung der Internationalen Koordinationsstelle, die vom Generalpräsidium ernannt werden

- (81) Der Generalobere der Schönstatt-Patres, die als Gemeinschaft *pars motrix et centralis* für die gesamte Bewegung sind, ist nach dem Willen des Gründers als *primus inter pares* Vorsitzender des Generalpräsidiums.
- (82) Das Generalpräsidium bestellt einen ständigen Ausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Generalpräsidiums.
Der ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Generalpräsidiums vor und behandelt die zwischen den Sitzungen anstehenden Fragen. In all seinen Entscheidungen und Handlungen ist der ständige Ausschuss dem Generalpräsidium verantwortlich.
- (83) Das Generalpräsidium legt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Termine der Sitzungen fest. Sie finden wenigstens dreimal im Jahr statt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Generalpräsidiums eingebracht werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und lädt die Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung dazu ein.
- (84) Das Generalpräsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Fragen Fachberater hinzuziehen und Kommissionen einsetzen.
- (85) Der Sitz des Generalpräsidiums ist Vallendar/Schönstatt, Deutschland, als Ursprungsort und Zentrum der internationalen Apostolischen Bewegung von Schönstatt.

VI. VERMÖGENSVERWALTUNG

- (86) Die einzelnen Schönstattgemeinschaften sind wirtschaftlich eigenständig und eigenverantwortlich. Sie verwalten ihr Vermögen gemäß den jeweiligen Normen des Kirchenrechtes, der eigenen Satzungen und des jeweiligen Landesrechtes und sorgen, dass es dem entsprechenden Zweck zugeführt wird.
- (87) Nach der Weisung des Gründers soll es kein gemeinsames Vermögen der Apostolischen Bewegung von Schönstatt geben.
- (88) Falls punktuell für gemeinsame Aktivitäten oder Aufträge des Generalpräsidiums eine gemeinsame Finanzierung notwendig ist, werden diese durch Spenden der Mitgliedsgemeinschaften finanziert, die vom ständigen Ausschuss des Generalpräsidiums verwaltet werden (vgl. Art. 82).

VII. ÄNDERUNG DES STATUTS

- (89) Über Änderungen des Generalstatuts entscheidet das Generalpräsidium mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ohne Gegenstimme (vgl. Art. 78 Nr. 2).